



Mediencommuniqué vom 19. April 2013

2876 Zeichen (Gesamtext), 559 Zeichen (Lead)

Initiative «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat»

Liga hält an Rechtsgültigkeit ihrer Initiative fest

Liestal. Die Liga der Baselbieter Steuerzahler ist enttäuscht über den Antrag der Personalkommission an den Landrat, mit welchem die Liga-Initiative als teilweise rechtsungültig erklärt werden soll. Es bestanden erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des einseitig verfassten Gutachtens, das die Regierung zum vermeintlichen Beweis einer teilweisen Rechtsungültigkeit in Auftrag gegeben hatte. Trotz der Zweifel hat sich die Personalkommission – wenn auch knapp – gegen das Volksanliegen ausgesprochen. Die Liga behält sich den Gang ans Verfassungsgericht vor.

Die Personalkommission folgt gemäss ihrem heutigen Bericht dem Regierungsrat und beantragt dem Landrat mit 4 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Initiative der Liga der Baselbieter Steuerzahler «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» als teilweise rechtsungültig zu erklären. Und dies, obwohl der Personalkommission mit einem Gegengutachten von Prof. Dr. Andreas Abegg und Dr. Christa Stamm klar dargelegt wurde, dass das Fazit des vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Gutachtens von Prof. Dr. iur. Thomas Poledna und Dr. iur. Marianne Tschopp einer korrekten Prüfung nicht standhält.

Der Landrat erklärt Volksbegehren nur dann für ganz oder teilweise ungültig, wenn sie *offensichtlich* rechtswidrig sind. Das ist aber hier nicht der Fall. Es lässt sich keine offensichtliche Rechtsungültigkeit einzelner Teile der Liga-Initiative erkennen. Der Landrat ist schon aus diesem Grund verpflichtet, die Initiative dem Volk vorzulegen.

Tatsächlich ist die Initiative auch klar zulässig, denn es ist nicht plausibel, weshalb die Verfassung einen ganzen Regelungsbereich vom Volkssouverän, das heisst, von der Gesetzesinitiative und vom Referendum, hätte fernhalten wollen, wie dies Poledna/Tschopp postulieren. Zudem will die Kantonsverfassung die Volksrechte stärken, nicht einschränken, wie das gemäss Poledna/Tschopp der Fall sein soll. Wenn die Verfassung von 1984 tatsächlich einen ganzen Regelungsbereich von der Gesetzesinitiative und vom Gesetzesreferendum fernhalten wollte, müsste sich dies klar und deutlich aus der Verfassung (vor allem § 67) herauslesen lassen. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Nach der Meinung von Poledna/Tschopp dürften gesetzliche Regelungen zum Besoldungswesen dem Volk nicht vorgelegt werden. Das geltende Personalgesetz wurde aber in der

Volksabstimmung vom 23. November 1997 vom Volk angenommen. Weshalb das vom Volk angenommene Personalgesetz nun nicht auch durch eben dieses Volk geändert werden darf, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Die Liga der Baselbieter Steuerzahler hält deshalb an der Rechtsgültigkeit ihres Volksbegehrens «Für einen effizienten und flexiblen Staatsapparat» fest und behält sich den Gang ans Verfassungsgericht vor.

Kontakt:

Gilbert Hammel

Präsident der Liga der Baselbieter Steuerzahler

Tel. 076 491 38 76